

Feuilleton des Westphälischen



oder Supplement Moniteurs.

WI
Intelligente
Fasce.
15. Centes.

Kassel.

Der Moniteur macht das neue Königl. Dekret bekannt, dem zu Folge in allen Städten des Königreichs, wo sich Niederlagen von Kolonial- und Englischen Waaren befinden, die Kaufleute und Besitzer gehalten sind, binnen 24 Stunden nach der Publikation des Dekrets, eine Erklärung über ihre Vorräthe abzugeben.

Ein anderes Königl. Dekret, welches das offizielle Journal liefert, zeichnet den zu beobachtenden Geschäftsgang bei der Oberrechnungs-Kammer vor. Ein drittes Dekret enthält Verfügungen, wie es in Zukunft mit der Leistung der Kautionen gehalten werden soll. Nächstens wird der Moniteur das neue Königl. Dekret in Betreff der Errichtung und Organisation einer Genie-Schule für das Königreich mittheilen.

In den drei neuen hannoverschen Departements beschäftigt man sich gegenwärtig mit der Errichtung der Präfektur, Gärten.

Der 50te Artikel des Königl. Dekrets vom 15. März d. J. die Einführung der Personal- und Einkommensteuer betreffend, welcher verordnet, daß das Einkommen von unbeweglichen Gütern auf das sechsfache der davon zu entrichtenden Grundsteuer angeschlagen werden soll, hat zu mehreren Mißdeutungen und dem Interesse der Amortisationskasse zuwiderlaufenden Auslegungen Veranlassung gegeben. Man ist nämlich bei der Veranlagung der Personal- und Einkommensteuer an den meisten Orten von dem Grundsatz ausgegangen, daß hiernach die Besitzer von Grundstücken nur dann zur Einkommensteuer angezogen werden könnten, wenn der sechsfache Betrag der davon zu entrichtenden Grundsteuer ein mehreres als 1000 Franken betrage, und auf diese Weise sind mehrere Gutsbesitzer von dieser Steuer befreit geblieben, die nach dem Sinne des Gesetzes allerdings zu einem Beitrage verpflichtet waren. Da nun eine Erläuterung dieses Artikels nach dem wahren Sinne des Gesetzes jetzt um so nothwendiger seyn möchte, als eine nochmalige Recherche den sämtlichen Personal- und Einkommensteuer-Rollen bevorsteht, so ist zur Erläuterung aus dem Finanzministerium folgendes bekannt gemacht worden:

Bei Festsetzung der oben erwähnten Bestimmung war die Absicht des Gesetzgebers keine andere, als für solche Fälle, wo der Durchschnittsertrag eines Grundstücks nicht ohne weitläufige Operationen bestimmt werden konnte, eine gesetzmäßige Norm anzugeben, die dem beabsichtigten Zwecke doch einigermaßen entsprach. Hieraus folgt nun aber auch von selbst, daß diese Norm in solchen Fällen nicht angewendet werden kann, wo der Ertrag von Grundstücken nach einem richtigeren Maßstabe auszumitteln ist; und die Frage, ob der Eigenthümer eines solchen Grundstücks zur Einkommensteuer konkurriren müsse, oder nicht, richtet sich dann lediglich nach den Resultaten einer auf solche Weise vorgenommenen Untersuchung, und muß bejahend beantwortet werden, sobald der hiernach ausgemittelte Ertrag die Summe von 1000 Franken erreicht.

Wegen verschiedener darüber entstandenen Zweifel, ob die Rechnungen und Quittungen der Apotheker in Hinsicht der Anwendung des Stempels nach den Dispositionen des Art. 5. und 9. und des Art. 18. oder nach den des Art. 25. Nr. 19. im Königl. Dekrete vom 7ten Juni d. J. zu beurtheilen sind, werden folgende sich darauf beziehende und damit in Verbindung stehende von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz erlassene Verfügungen hierdurch bekannt gemacht.

Die Apotheker sind, da sie ihr Gewerbe nicht anders als gegen ein Patent ausüben können, den der Patentsteuer unterworfenen Kaufleuten völlig gleich zu achten, und müssen also auch zu ihren Rechnungen und Quittungen, wenn diese den Betrag von 20 Franken übersteigen, sich der in dem Art. 5. Nr. 9. u. 18. verordneten Stempelpapiere bedienen und alle Rechnungen auf dem geordneten Stempel niederschreiben, weil das Gesetz Art. 26. nur an den Orten die Umschlagung des Stempelpapiers gestattet, wo dasselbe zur Zeit der Ausfertigung einer Schrift nicht zu haben ist.

Ferner sind auch die Rechnungen der Apotheker und sämtlicher Gewerktreibenden jederzeit und ohne Rücksicht ob sie gleich oder später bezahlt, oder ob sie den Gerichten vorgelegt werden, oder aus einer frühern Zeit herrühren, dem Stempel unterworfen, da in dem Gesetze hierunter überall kein Unterschied gemacht ist.